

Satzung

zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Lisberg vom 12.12.01

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Lisberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Lisberg vom 19.10.1982 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Grabgebühren erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabgebühr beträgt für	einen Reihengrabplatz	10,00 EUR pro Jahr
	einen Kindergrabplatz	6,00 EUR pro Jahr
(2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab mit 2 Grabstellen beträgt		20,00 EUR pro Jahr
für jede weitere Grabstelle		10,00 EUR pro Jahr

Die Grabgebühren sind im voraus für die gesamte Dauer der Ruhefristen zu bezahlen.

2. § 4 Bestattungsgebühren erhält folgende Fassung:

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

a) für Kinder bis zu 10 Jahren	200,00 EUR
b) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	230,00 EUR
c) für Gruftbeisetzung	200,00 EUR
d) für Urnenbeisetzung	200,00 EUR

3. § 5 Sonstige Gebühren erhält folgende Fassung:

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) Tieferlegung zusätzlich zu den Beerdigungsgebühren	100,00 EUR
b) Benutzung des Leichenhauses zur vorübergehenden Abstellung von Leichen	60,00 EUR
c) Ausfertigung von Zweitschriften für Graburkunden	5,00 EUR
d) Die Kosten für Ausgrabung und Umbettung einer Leiche werden je nach Anfall berechnet.	

4. § 6 Gebühren für die Aufstellung von Grabdenkmälern erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern für Kinder-, Reihengräber und für Grüfte beträgt 15,00 EUR.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Lisberg, 12.12.2001

Gemeinde Lisberg

Deusel Peter

- 1. Bürgermeister -